



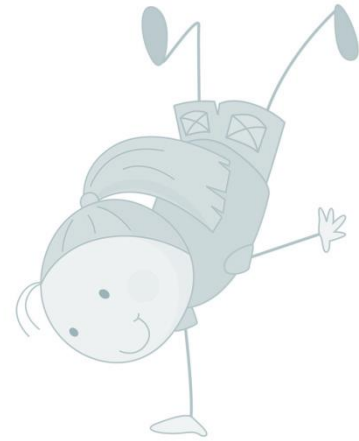
giap

Interkommunale Gruppierung
für Ausserschulische
Aktivitäten

INTERKOMMUNALER ZUSAMMENSCHLUSS FÜR AUSSERSCHULISCHE ANIMATION (GIAP)



**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN
2022 - 2023**



In Genf, dem einzigen Schweizer Kanton, der allen öffentlichen Grundschulern, deren Eltern dies wünschen, eine bedingungslose Betreuung nach der Schule anbietet, haben sich 42 Gemeinden¹ im Groupement intercommunal pour l'animation parascolaire (GIAP) (Interkommunale Gruppierung für ausserschulische Betreuung) zusammengeschlossen, um die kollektive Betreuung der Schüler, die in der Regelschule eingeschrieben sind, zu übernehmen.

Das GIAP hat es sich zur Aufgabe gemacht, Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch eine qualitativ hochwertige ausserschulische Betreuung zu unterstützen. Diese kollektive Kinderbetreuung ist ein Moment im Leben des Kindes, der zwischen Schule und Familie liegt. Es handelt sich also nicht um eine Zeit der Kinderbetreuung, sondern um eine Zeit des Lebens, die durch ihre kollektive Dimension spezifisch für die Familieneinheit ist.

Die Animation steht im Mittelpunkt der Aktivitäten des GIAP. Durch die angebotenen Aktivitäten lernen die Kinder, in der Gesellschaft zu leben, ihre sozialen Fähigkeiten zu entwickeln und selbstständig und verantwortungsbewusst zu werden, während sie Menschen und Materialien respektieren. Als pädagogischer Ansatz wird u.a. das Entdecken favorisiert, mit dem Ziel, dass die Kinder diese gemeinsamen Momente mit Freude und in einer sicheren Umgebung erleben können.

Die folgenden allgemeinen Bedingungen bestimmen den Rahmen für die gemeinsame Betreuung von Kindern im GIAP.

¹ Aire-la-Ville, Anières, Avully, Avusy, Bardonnex, Bellevue, Bernex, Carouge, Céligny, Chancy, Chêne-Bougeries, Chêne-Bourg, Choulex, Collex-Bossy, Collonge-Bellerive, Cologny, Confignon, Corsier, Dardagny, Genève, Genthod, Grand-Saconnex, Gy, Hermance, Jussy, Lancy, Meinier, Meyrin, Onex, Perly-Certoux, Plan-les-Ouates, Pregny-Chambésy, Presinge, Puplinge, Russin, Satigny, Thônex, Troinex, Vandoeuvres, Vernier, Versoix, Veyrier



INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1.1	VORWORT	4
1.2	RECHTSGRUNDLAGE	4
1.3	MISSION UND VERPFLICHTUNG DER PARTEIEN	4
1.4	FUNKTIONSPRINZIP	5
2	LEISTUNGEN	5
2.1	ALLGEMEINES	5
2.2	EMPFANGSTYPEN	5
3	EINSCHREIBUNG	6
3.1	ALLGEMEINES	6
3.2	MODALITÄTEN	6
3.3	AUSSERHALB DER OFFIZIELLEN EINSCHREIBEPERIODE	7
4	ABONNEMENT	7
4.1	ALLGEMEINES	8
4.2	ÄNDERUNG DES ABONNEMENTS	8
4.3	UNREGELMÄSSIGES ABONNEMENT	9
4.4	ANKÜNDIGUNG EINER AUSSERPLANMÄSSIGEN ABWESENHEIT ODER ANWESENHEIT	9
4.5	VORÜBERGEHENDE ODER ENDGÜLTIGE KÜNDIGUNG DES ABONNEMENTS	10
5	ÖFFNUNGSZEITEN	10
5.1	ALLGEMEINES	10
5.2	ÖFFNUNGSZEITEN DER BETREUUNGSARTEN	11
5.3	ENDE DER BETREUUNG	11
5.4	ABWEICHUNG VOM ZEITPLAN DER BETREUUNGSARTEN	12
5.5	ZUSAMMENARBEIT MIT DEM DEPARTEMENT FÜR ÖFFENTLICHE ERZIEHUNG (DÖE)	12
6	PREISFESTSETZUNG DES ABONNEMENTS	12
6.1	ALLGEMEINES	12
6.2	MONATLICHE TARIFE FÜR DIE AUSSERSCHULISCHE BETREUUNG	13
6.3	ERMÄSSIGUNG ODER ERLASS	13
7	ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG	14
7.1	ALLGEMEINES	14
7.2	ABRECHNUNG DER AUSSERPLANMÄSSIGEN ANWESENHEITEN	15
7.3	ABRECHNUNG BEI EINSCHREIBUNG WÄHREND DES LAUFENDEN JAHRES	15
7.4	ABZUG	15
7.5	ABRECHNUNG DER MAHLZEITEN	15
8	GESUNDHEIT	16
8.1	ALLGEMEINES	16
8.2	MEDIZINISCHE NOTFÄLLE UND UNFÄLLE	16
8.3	ALLERGIEN	16
8.4	ANDERE MEDIZINISCHE BEHANDLUNG	17
8.5	JURISTISCHE SCHUTZMASSNAHME FÜR DAS KINDES	17
8.6	KRANKHEITEN	17
8.7	ZÄHNEPUTZEN	17
9	MAHLZEITEN	18
10	VERHALTEN	18
11	SONSTIGES	19
11.1	VIDEOS UND FOTOS	19
11.2	VERLUST, DIEBSTAHL UND BESCHÄDIGUNG	19
11.3	DATENSCHUTZ	19
12	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19



DER INTERKOMMUNALE ZUSAMMENSCHLUSS FÜR DIE AUSSERSCHULISCHE ANIMATION

Der interkommunale Zusammenschluss für die ausserschulische Animation (Groupement intercommunal pour l'animation parascolaire oder GIAP) gegründet durch das Gesetz über die Ganztagesbetreuung (Loi sur l'accueil à journée continue oder LAJC), ist der Vereinigung der Genfer Gemeinden (Association des communes genevoises ACG) angebunden. Bis heute besteht der Zusammenschluss aus 42 Gemeinden.

Das GIAP ist für die Organisation der kollektiven Nachmittagsbetreuung von Kindern zuständig. Täglich empfängt es 75 % der Schulkinder an 143 Standorten, die sich auf 26 Sektoren im Kanton verteilen. An der Spitze dieser Sektoren sorgen die Sektorleiter mit den Betreuungsteams, die mehr als 1800 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umfassen, für die Umsetzung der Mission des GIAP vor Ort. Die Erstausbildung des Aufsichtspersonals wird durch die Weiterbildungsstätte (Centre de formation continue oder CEFOC) der Hochschule für soziale Arbeit HETS Genf durchgeführt. Weiterbildungen, sowohl individuell als auch im Team, werden regelmässig angeboten.

So agiert das ausserschulische Zentrum dank eines Netzwerks aus sozialpädagogischen und administrativen Kompetenzen.

Die Bereitstellung der Mahlzeiten liegt in der Verantwortung der Gemeinden und/oder der Schulkantinenverbände. Jeden Tag werden den Kindern abwechslungsreiche und ausgewogene Mahlzeiten serviert. Die meisten der Schulkantinen sind mit dem Label „Fourchette Verte“ (Grüne Gabel) ausgezeichnet.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 VORWORT

Die Genfer Gemeinden sind für die ausserschulischen Dienstleistungen verantwortlich und finanzieren sie, wobei die meisten von ihnen ihre Organisation an den GIAP delegiert haben.

Der Zusammenschluss bietet eine kollektive und fakultative Betreuung für alle Kinder an, die, im Rahmen der Schulpflicht, die öffentlichen Primärschulen des Kantons Genf besuchen.

1.2 RECHTSGRUNDLAGE

Gesetz über die Ganztagesbetreuung (Loi sur l'accueil à journée continue oder LAJC) vom 22. März 2019.

1.3 MISSION UND VERPFLICHTUNG DER PARTEIEN

Im Rahmen der Ausfüllung seiner Mission verpflichtet sich der GIAP:



- die Sicherheit der ihm anvertrauten Kinder zu gewährleisten
- eine Organisation und Überwachung von Qualität sicherzustellen
- ein Angebot von Aktivitäten zu erstellen, die die persönliche Entwicklung der Kinder fördern

Mit der Anmeldung ihres Kindes/ihrer Kinder erklären sich die Eltern mit Folgendem einverstanden:

- Die Beachtung der allgemeinen Bedingungen des GIAP
- Die Einhaltung der Vorschriften der Gemeinde und des Schulvereins für die Organisation der Mahlzeiten

Gegen jedes Elternteil, das die allgemeinen Bedingungen nicht einhält, kann eine Sanktion verhängt werden, die bis zur Kündigung des Abonnements für das laufende Schuljahr gehen kann, wobei eine vorherige Verwarnung erforderlich ist.

1.4 FUNKTIONSPRINZIP

Die ausserschulische Betreuung wird nach einem Abonnementsystem organisiert, dessen Hauptziel es ist, die tägliche Anwesenheit so genau wie möglich zu bestimmen, indem die Eltern ermutigt werden, die Abonnements ihrer Kinder so genau wie möglich auf ihre beruflichen und familiären Bedürfnisse abzustimmen.

Diese Organisation ermöglicht es somit, die Sicherheit der Kinderbetreuung zu stärken und die ordnungsgemässe Verwendung der öffentlichen Mittel zu gewährleisten.

2 LEISTUNGEN

2.1 ALLGEMEINES

Die ausserschulische Betreuung empfängt die Kinder während der Schulzeit, ausserhalb der Schulferien, je nach den für die Betreuungsart festgelegten Stundenpläne. Mittwochs findet keine Betreuung statt.

Die Präsentationsunterlagen und Kontaktdaten der Betreuungsteams finden Sie auf der Webseite www.giap.ch.

2.2 EMPFANGSTYPEN

Während der verschiedenen Aufnahmezeiten nehmen die Kinder an spielerischen, kreativen oder sportlichen Aktivitäten in den von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten teil.

Mit der Anmeldung ihres Kindes zur ausserschulischen Betreuung erkennen die Eltern an, dass sie wahrscheinlich ins Schwimmbad, in die Eishalle, mit öffentlichen Verkehrsmitteln und/oder einem Minibus fahren, einen Spielplatz aufsuchen und kulturelle Veranstaltungen besuchen werden.

- Morgenbetreuung (AM)

In einigen Schulen des Kantons werden die Kinder zwischen 1P und 4P montags, dienstags, donnerstags und freitags von 7.00 Uhr (letzte Ankunft um 7.30 Uhr) bis 8.00 Uhr betreut.



Dieser Empfang besteht aus einem Moment der Ruhe und Entspannung für Vorschulkinder.

Die Einführung dieser Art von Empfang ist nicht systematisch, sondern basiert auf einem nachgewiesenen kollektiven Bedarf und erfüllt spezifische, vom GIAP festgelegte Kriterien.

- Mittagsbetreuung (RS)

Kinder zwischen 1P und 8P werden ab Verlassen der Schule bis zur Wiederaufnahme des Unterrichts montags, dienstags, donnerstags und freitags von 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr betreut.

Diese Betreuung bezieht sich hauptsächlich auf das Essen in der Schulkantine.

Ein Moment der Ruhe und Entspannung ist für die Kinder der 1P obligatorisch. Sie wird an jedem ausserschulischen Lernort organisiert. Sie ist auch für andere Kinder zugänglich.

Die Mittagsbetreuung (RS) beinhaltet zwingend das Essen und die Betreuung des Kindes.

- Nachmittagsbetreuung (AS)

Kinder zwischen 1P und 8P werden montags, dienstags, donnerstags und freitags von 16.00 bis 18.00 Uhr nach der Schule betreut.

Bei diesem Empfang steht die Animation im Vordergrund und ein kleiner Imbiss wird ihnen serviert.

Wenn die Gestaltung der Räumlichkeiten und die Organisation vor Ort es zulassen, können die Kinder auch ihre Hausaufgaben in Eigeninitiative und in völliger Autonomie erledigen.

3 EINSCHREIBUNG

3.1 ALLGEMEINES

Die Einschreibung ist obligatorisch Die Betreuung kann erst beginnen, wenn der gesamte Registrierungsprozess abgeschlossen ist und ein Abonnement festgelegt wurde. Dieser dient als Vertrag zwischen dem GIAP und den Eltern.

Nur die Erziehungsberechtigten der Kinder können die Einschreibung vornehmen, ausser in Ausnahmefällen, die von der GIAP bestätigt werden.

Das für die ausserschulische Betreuung angemeldete Kind untersteht während seiner Betreuung vom Eintritt bis zum Verlassen der Schule der Verantwortung der GIAP.

3.2 MODALITÄTEN

Die Einschreibung bzw. die Verlängerung der Einschreibung muss über das Internetportal my.giap.ch Erreur! Signet non défini. innerhalb der offiziellen Einschreibeperiode und zwingend innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erfolgen. Im gegenteiligen Fall kann eine Wartezeit² für die Übernahme verhängt werden³.

Die offizielle Einschreibeperiode sowie andere wichtigen Informationen werden auf der Internetseite www.giap.ch auf dem Internetportal my.giap.ch, per E-Mail oder per Post und in den Medien mitgeteilt.

² Für Eltern, die kein sicheres E-Vorgehensweise-Konto für den Zugang zum Internetportal my.giap.ch erhalten können, ist eine spezielle Telefonleitung für Anmeldungen (Anmeldezentrale) unter den auf der Website www.giap.ch angegebenen Kontaktdaten und Terminen eingerichtet

³ Siehe Absatz 3.3 „Ausserhalb der offiziellen Einschreibeperiode“



Bei einer Erstanmeldung mit Sonderbetreuung (Allergie, andere medizinische Behandlung, rechtliche Massnahme zum Schutz des Kindes) oder bei einer Erneuerung der Anmeldung mit Änderung der im vorherigen Schuljahr angegebenen Sonderbetreuung ist es zwingend erforderlich, das unterzeichnete Ad-hoc-Dokument und den offiziellen Nachweis einzureichen, damit die Anmeldung bearbeitet werden kann.

Bei der Anmeldung oder Erneuerung der Anmeldung über das Internetportal my.giap.ch wird automatisch eine Bestätigungs-E-Mail an die von den Eltern angegebene E-Mail-Adresse⁴ gesendet. Die in dieser E-Mail festgelegten Schritte des Anmeldevorgangs müssen genau befolgt werden, damit die Anmeldung endgültig bestätigt werden kann..

3.3 AUSSERHALB DER OFFIZIELLEN EINSCHREIBEPERIODE

Im Laufe des Schuljahres, ausserhalb der offiziellen Anmeldefrist, müssen die Anmeldungen über das Internetportal my.giap.ch⁵ erfolgen. Sie unterliegen einer Karenzzeit. Die Anmeldung wird registriert, doch die Betreuung des Kindes wird gemäss der jährlichen Tabelle der Karenzzeiten⁶ verschoben, um die personellen Ressourcen des GIAP und die kommunalen Infrastrukturen an die Betreuungsbedürfnisse der Kinder anzupassen.

Wird ein Kind jedoch ausserhalb des offiziellen Anmeldezeitraums angemeldet, kann die Karenzzeit aufgehoben und die Kostenübernahme vorgezogen werden, sofern ein Nachweis erbracht und für gültig erklärt wird. Ohne Nachweis oder wenn dieser ungültig ist, kommt die Karenzzeit zum Tragen.

Folgende Nachweise werden angenommen:

- Änderung der beruflichen Umstände: Erwerbsquote, neue Stelle;
- Änderung der familiären Umstände: Scheidung, Tod, Art der Kinderbetreuung;
- Ärztliches Attest: Unfähigkeit der Eltern, ihr Kind während der offiziellen Einschreibeperiode anzumelden
- Wohnortwechsel: Zuzug in den Kanton Genf und/oder in die Schweiz, Schulwechsel;
- Schriftliche Empfehlung des Sozialamtes;

Wenn die Karenzzeit aufgehoben ist, beginnt die schulergänzende Betreuung frühestens 3 Arbeitstage nach der Anmeldebestätigung des GIAP.

Bei Anwendung einer Wartezeit ist das Kind nicht berechtigt, die ausserschulische Einrichtung vor dem ersten Tag der geplanten Betreuung zu besuchen, auch wenn das Kind ausnahmsweise anwesend ist.

4 ABONNEMENT

⁴ Die von den Eltern mitgeteilte E-Mail dient als Kommunikationskanal. Sie sollte regelmässig abgerufen werden

⁵ Für Eltern, die kein sicheres E-Vorgehensweise-Konto für den Zugang zum Internetportal my.giap.ch erhalten können, ist eine spezielle Telefonleitung für Anmeldungen (Anmeldezentrale) unter den auf der Website www.giap.ch angegebenen Kontaktdaten und Terminen eingerichtet

⁶ Verfügbar auf der Website www.giap.ch



4.1 ALLGEMEINES

Das Abonnement wird zwischen GIAP und den Eltern abgeschlossen. Es beinhaltet die Einschreibung für die ausser schulische Betreuung und für die Mahlzeiten⁷.

Sie wird für ein Schuljahr erstellt, kann termingerecht geändert und muss jedes Jahr verlängert werden. Ohne diese Erneuerung wird das Abonnement automatisch am Ende des laufenden Schuljahres gekündigt. Es wird für den gesamten Monat festgelegt und richtet sich nach den verschiedenen Betreuungsarten: Morgenbetreuung (MB) / Mittagsbetreuung (MiB) / Nachmittagsbetreuung (NB) für die vier Öffnungstage der Woche, d.h. Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, ausser in den Schulferien.

In jedem Fall bleibt das Abonnement, wie es von den Eltern festgelegt wurde, bis zum Ende des laufenden Monats gültig und wird auch bei Abwesenheit des Kindes in Rechnung gestellt.

4.2 ÄNDERUNG DES ABONNEMENTS

Die im Abonnement angegebenen Tage und Arten der Betreuung sind nicht austauschbar. Im Falle einer Abwesenheit können sie nicht durch eine andere Betreuungszeit kompensiert werden und sind auch nicht erstattungsfähig.

Jede Änderung des Abonnements muss online auf dem Internetportal my.giap.ch⁸ **vor dem 25. des laufenden Monats**⁹ vorgenommen werden, damit sie am 1. des Folgemonats berücksichtigt wird. **Das Abonnement bleibt bis zum Ende des laufenden Monats gültig, auch bei Abwesenheit des Kindes**¹⁰.

Eine erste Änderung des Abonnements kann Mitte August über das Internetportal my.giap.ch unter Einhaltung der für die Änderung des Abonnements vorgeschriebenen Regeln vorgenommen werden. Nur Eltern, die über einen Zugang zum Internetportal my.giap.ch verfügen, können von dieser zusätzlichen, nicht angerechneten Änderung profitieren.

Anschliessend sind während des Schuljahres 3 Änderungen des Abonnements pro Kind erlaubt, ebenfalls ohne zusätzliche Kosten. Jede zusätzliche Änderung wird mit CHF 50.- verrechnet, auch für Familien, die von einer Gesamtbefreiung profitieren. Eine Änderung des Abonnements wird nicht gezahlt, wenn sie auf Wunsch des GIAP erfolgt.

⁷ Siehe 7.5 „Abrechnung der Mahlzeiten“.

⁸ Für die Eltern, die nicht über einen Zugang zum Internetportal my.giap.ch verfügen, muss die Änderung schriftlich über das auf der Internetseite www.giap.ch verfügbare Formular mitgeteilt und an folgende Adresse geschickt werden: inscriptions@giap.ch

⁹ Ablauffrist am 24. des laufenden Monats um 23.59 Uhr über das Internetportal my.giap.ch, schriftlich an die Anmeldezentrale unter der E-Mail-Adresse: inscriptions@giap.ch oder per Post: siehe die Kontaktdaten auf der Webseite www.giap.ch

¹⁰ Nur für die ausser schulische Betreuung. Für die Mahlzeiten verweisen wir auf die kommunalen Regelungen oder die Verbände der Schulkantinen



4.3 UNREGELMÄSSIGES ABONNEMENT

Unregelmässige Anwesenheiten sind grundsätzlich nicht erlaubt. Eltern, deren beruflicher Zeitplan eine Anpassung des Abonnements erfordert, können jedoch von einem unregelmässigen Abonnement profitieren, wenn sie ein Dokument vorlegen, das ihren Bedarf begründet. Dieses Dokument muss jedes Jahr zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt werden.

Es reicht aus, dass nur ein Elternteil von unregelmässigen Arbeitszeiten betroffen ist.

Die folgenden Bedingungen müssen zwingend eingehalten werden:

- wiederkehrend unregelmässige Arbeitszeiten und/oder unregelmässige Zeitpläne haben;
- einen detaillierten Nachweis des Arbeitgebers über die beruflichen Einschränkungen vorzulegen;
- über ein bestätigtes Konto auf dem Internetportal my.giap.ch zu verfügen und dieses zur Eingabe des Stundenplans zu verwenden. Nur Eltern können Abonnementsänderungen über das Internetportal my.giap.ch eingeben.

Die Erfassung des unregelmässigen Abonnements 1 Monat im Voraus bleibt weiterhin die Grundregel. Es kann jedoch mindestens wöchentlich angegeben werden.

Die in einer speziellen Richtlinie festgelegte Vorgehensweise wird den Eltern nach der Bestätigung des unregelmässigen Abonnements ausgehändigt.

Während des Schuljahres ist ein Abonnementswechsel immer möglich, beginnt aber zwingend am 1. des Folgemonats

Keine andere familiäre oder berufliche Situation kann ein unregelmässiges Abonnement rechtfertigen.

4.4 ANKÜNDIGUNG EINER AUSSERPLANMÄSSIGEN ABWESENHEIT ODER ANWESENHEIT

Das Ziel der Ankündigung von ausserplanmässigen Abwesenheiten oder Anwesenheiten (rechtzeitig zum Abonnement hinzugefügt) ist es, die Sicherheit der uns anvertrauten Kinder zu gewährleisten.

Die Eltern sind verpflichtet, uns über alle ausserplanmässigen Abwesenheiten oder Anwesenheiten ihres Kindes zu informieren. Sie müssen dies über das Internetportal my.giap.ch **oder** auf dem Anrufbeantworter des jeweiligen Betreuungsteams¹¹ gemäss den spezifischen Bestimmungen der ausserschulischen Einrichtungen tun.

Der Ressortleiter bearbeitet keine Meldungen über Abwesenheit oder aussergewöhnliche Anwesenheit.

¹¹ Die telefonische Ankündigung ist nur für die Eltern möglich, die nicht über einen Zugang zum Internetportal my.giap.ch verfügen, siehe die Kontaktdaten der ausserschulischen Betreuungsteams auf der Internetseite www.giap.ch



Die Abonnementgebühr wird auch bei Abwesenheit des Kindes fällig¹². Aussergewöhnliche Anwesenheiten werden zum normalen Preis zuzüglich 50% verrechnet.

Die Ankündigung von ausserplanmässigen Abwesenheiten und/oder Anwesenheiten ist keine Lösung für eine regelmässige Betreuung. Wenn sich diese wiederholen, wird eine Änderung des Abonnements bei den Eltern beantragt.

Im Fall des unentschuldigten Fehlens eines Kindes leitet das GIAP systematisch ein Notfall-Suchverfahren ein. In diesem Zusammenhang werden nur die beiden auf dem Anmeldeformular angegebenen Notrufnummern¹³ kontaktiert. Wenn keine Reaktion erfolgt, kann dieses Verfahren bis hin zur Einschaltung der Polizei gehen.

4.5 VORÜBERGEHENDE ODER ENDGÜLTIGE KÜNDIGUNG DES ABONNEMENTS

Die Kündigung des Abonnements ist während des laufenden Schuljahres gestattet. Sie kann vorübergehend oder definitiv sein.

Bei einer vorübergehenden Kündigung während des Schuljahres ist eine Rückkehr zur ausserschulischen Betreuung möglich, unterliegt aber einer Karenzzeit¹⁴.

Die Kündigung des Abonnements muss online auf dem Internetportal my.giap.ch¹⁵ **bis zum 25. des laufenden Monats**¹⁶ erfolgen, damit sie zum 1. des Folgemonats in Kraft treten kann.

Das Abonnement bleibt bis zum Ende des laufenden Monats bestehen, auch wenn das Kind nicht anwesend ist¹⁷.

Es ist nicht gestattet, das Abonnement Ende August und Ende Juni des laufenden Jahres zu kündigen.

Die Kündigung des Abonnements ohne Rechnungsstellung ist möglich, wenn das Kind seit Beginn des Schuljahres noch nicht die schulergänzende Betreuung in Anspruch genommen hat.

5 ÖFFNUNGSZEITEN

5.1 ALLGEMEINES

Das für die ausserschulische Betreuung angemeldete Kind unterliegt während seiner Betreuung vom Eintritt bis zum Verlassen der Schule der Verantwortung des GIAP.

¹² Nur für die ausserschulische Betreuung. Für die Mahlzeiten verweisen wir auf die kommunalen Regelungen oder die Verbände der Schulkantinen

¹³ Bei mindestens einer der Notrufnummern muss es sich um eine Schweizer Nummer handeln.

¹⁴ Siehe Abschnitt 3.3 «Ausserhalb des offiziellen Anmeldezeitraums

¹⁵ Für Eltern ohne Zugang zum Internetportal my.giap.ch muss die Kündigung schriftlich an die Anmeldezentrale unter der E-Mail-Adresse: inscriptions@giap.ch oder per Post: siehe Kontaktdaten auf der Webseite www.giap.ch erfolgen

¹⁶ Ablaufrist am 24. des laufenden Monats um 23.59 Uhr über das Internetportal my.giap.ch, schriftlich an die Anmeldezentrale unter der E-Mail-Adresse: inscriptions@giap.ch oder per Post: siehe die Kontaktdaten auf der Webseite www.giap.ch

¹⁷ Nur für die ausserschulische Betreuung. Für die Mahlzeiten verweisen wir auf die kommunalen Regelungen oder die Verbände der Schulkantinen



Es muss während der gesamten Dienstleistungsdauer anwesend sein. Eine Teilzeitbetreuung ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig. Vorbehalten bleiben die unten genannten Ausnahmen, die den Austritt vor dem offiziellen Ende der Betreuung, ein verspätetes Eintreffen (nach 11.30 Uhr oder 16.00 Uhr) beinhalten, wobei die GIAP erst dann verantwortlich ist, sobald das Kind in die außerschulische Betreuung aufgenommen wird.

Ist das Kind während des Halbtags in der Schule, vor einer schulergänzenden Betreuung, abwesend, wird das Kind nicht in die schulergänzende Betreuung aufgenommen¹⁸.

Wenn ein Kind an zwei außerschulischen Orten (Aufnahmeklasse, Sonderklasse, Sportstudium) angemeldet ist und sich zwischen diesen beiden Orten bewegen muss, ist die GIAP erst dann verantwortlich, wenn das Eintreffen des Kindes vom außerschulischen Team bestätigt wurde.

Das Abonnement bleibt auch bei späterem Eintritt oder vorzeitigem Austritt in voller Höhe geschuldet.

Kein Kind darf die Betreuungsstätte verlassen, ohne das Betreuungsteam darüber zu informieren.

5.2 ÖFFNUNGSZEITEN DER BETREUUNGSARTEN

Die Öffnungszeiten der verschiedenen Betreuungsarten müssen eingehalten werden.

- Morgenbetreuung (AM) von 7.00 bis 8:00 Uhr
- Mittagsbetreuung (RS) von 11.30 bis 13:30 Uhr
- Nachmittagsbetreuung (AS) von 16.00 bis 18:00 Uhr

Jedoch ist ein vorzeitiges Verlassen der Betreuungsstätte am Nachmittag möglich:

- ab 17.00 Uhr für das Kind von 1P
- ab 17.30 Uhr für das Kind zwischen 2P und 8P

5.3 ENDE DER BETREUUNG

Nach Betreuungsende um 18.00 Uhr kann das Kind die außerschulische Betreuung unter folgenden Bedingungen verlassen:

- Von der 1P bis zur 4P Klasse muss ein Kind systematisch von einem Elternteil oder einer verantwortlichen Person begleitet werden, die im Dokument «Zusätzliche Informationen» aufgeführt wird.
- Ein Kind der 5. bis 8. Klasse kann die außerschulische Betreuung mit einem Elternteil oder einer verantwortlichen Person, die im Dokument «Zusätzliche Informationen» genannt wird, verlassen oder darf alleine nach Hause gehen, wenn diese Erlaubnis auf dem Anmeldeformular, was einer von den Eltern bestätigten Haftungsfreistellung gleichkommt, vermerkt ist.

Im Dokument «Zusätzliche Informationen» können **bis zu 3 Personen** eingetragen werden, die berechtigt sind, das Kind abzuholen.

¹⁸ Zum Beispiel: Abwesenheit von der Schule am Morgen, daher keine Mittagsbetreuung oder Abwesenheit von der Schule am Nachmittag, daher keine Nachmittagsbetreuung / Halbtagschule für Kinder in der 1P Klasse



5.4 ABWEICHUNG VOM ZEITPLAN DER BETREUUNGSARTEN

Eine Ausnahme vom Stundenplan der Betreuungsarten kann nur gewährt werden, wenn das Kind **für mindestens zwei Betreuungseinheiten in der gleichen Betreuungsart pro Woche eingeschrieben ist**¹⁹. Eine **einzige** wöchentliche Abweichung ist in den folgenden Fällen zugelassen:

- für einen Kurs, der als delegierter Unterricht gilt (Sprach- oder Musikkurs)
- für einen Kurs, eine sportliche, künstlerische oder kulturelle Aktivität
- für eine regelmässige medizinische Behandlung

Alle zeitlichen Termine (Arztbesuch, offizielle Vorladung, Sitzung mit der Lehrkraft) müssen **im Voraus** auf dem Anrufbeantworter des ausserschulischen Teams angekündigt werden.

Das ausserschulische Team übernimmt keine Fahrten, wenn die Kinder zu einem Kurs innerhalb oder ausserhalb des Gebäudes gebracht werden müssen.

Bei einer gewährten Befreiung ist die Rückkehr des Kindes in die ausserschulische Betreuung nicht gestattet.

Die Organisation, Qualität und Sicherheit der Betreuung fallen in den Zuständigkeitsbereich des GIAP. In jedem Fall ist **die Bestätigung des Sektorverantwortlichen zwingend**.

5.5 ZUSAMMENARBEIT MIT DEM DEPARTEMENT FÜR ÖFFENTLICHE ERZIEHUNG (DÖE)

Falls die Betreuungsarten abweichen, ist die Rückkehr des Kindes in die schulergänzende Betreuung nicht gestattet. Ausgenommen sind die unten aufgeführten Ausnahmen, die eine besondere Zusammenarbeit mit der Schulleitung (DÖE) voraussetzen.

Für die beaufsichtigten Hausaufgaben organisiert die GIAP eine zeitlich angepasste Betreuung für Kinder, die an **einem Tag pro Woche, in der Regel am Donnerstag**, für die beaufsichtigten Hausaufgaben angemeldet sind. Dieser Tag wird in Absprache und Koordination zwischen dem Sektorverantwortlichen und der Schulleitung festgelegt.

Für die besonderen Bildungsmassnahmen und die pädagogische Unterstützung ausserhalb der Unterrichtszeit werden die Modalitäten gemeinsam vom Sektorverantwortlichen und der Schulleitung festgelegt.

6 PREISFESTSETZUNG DES ABONNEMENTS

6.1 ALLGEMEINES

Die Regeln zur Preisfestsetzung des Abonnements gelten nur für die ausserschulische Betreuung (einschliesslich der Zwischenmahlzeiten). **Das Mittagsessen wird von den Gemeinden und/oder den Schulkantinenverbänden zusätzlich in Rechnung gestellt.** Hinsichtlich der Regelungen zur Preisfestsetzung der Mahlzeiten verweisen wir auf die Regelungen der Gemeinden und/oder der Schulkantinenverbände.

¹⁹ *Mindestens zwei Teilnahmen an der Mittagsbetreuung oder zwei Teilnahmen an der Nachmittagsbetreuung, um eine Ausnahmeregelung für einen der beiden Tage zu erhalten*



Die Preisfestsetzung des Abonnements wird auf der Grundlage einer durchschnittlichen jährlichen Anwesenheit von 36 Wochen auf den 39 Schulwochen berechnet.

Einmalige Abwesenheiten, kurzfristige Erkrankungen und Abwesenheiten wegen gemeinsamer Schulausflüge werden bei der Berechnung des Durchschnittspreises des Abonnements berücksichtigt. Sie berechtigen also weder eine Erstattung noch einen Abzug.

6.2 MONATLICHE TARIFE FÜR DIE AUSSERSCHULISCHE BETREUUNG

Anzahl Tage /Woche	AM	RS	AS
1 Tag	CHF 14.-	CHF 22.-	CHF 29.-
2 Tage	CHF 28.-	CHF 44.-	CHF 58.-
3 Tage	CHF 42.-	CHF 66.-	CHF 87.-
4 Tage	CHF 56.-	CHF 88.-	CHF 116.-

6.3 ERMÄSSIGUNG ODER ERLASS

Die Ermässigung oder Befreiung wird auf der Grundlage des jährlichen steuerpflichtigen Nettoeinkommens der Familie berechnet, das in den Von der Verwaltung zurückbehaltene Posten auf dem aktuellsten Veranlagungsbescheid der Kantons- und Gemeindesteuern aufgeführt ist, sowie basierend auf der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder.

Je nach Einkommen

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Kostenlos	< 50.000	< 56.754	< 63.508	< 70.262
Ermässigung von 75%	50.001 bis 70.000	56.755 bis 76.754	63.509 bis 83.508	70.263 bis 90.262
Ermässigung von 50%	70.001 bis 85.000	76.755 bis 91.754	83.509 bis 98.508	90.263 bis 105.262
Ermässigung von 25%	85.001 bis 95.000	91.755 bis 101.754	98.509 bis 108.508	105.263 bis 115.262

Der Geschwisterrabatt wird automatisch, je nach Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, die für die ausserschulische Betreuung angemeldet sind (die mit derselben Kundennummer verknüpft sind), verrechnet.

2 Kinder, die in der ausserschulischen Betreuung eingeschrieben sind	Ermässigung von 12,5% für jedes Kind
3 Kinder, die in der ausserschulischen Betreuung eingeschrieben sind	Ermässigung von 25% für jedes Kind
4 Kinder oder mehr, die in der ausserschulischen Betreuung eingeschrieben sind	Ermässigung von 40% für jedes Kind



Um in den Genuss der Ermässigung oder Befreiung zu kommen, müssen die angeforderten Unterlagen **bis zum 21. November 2022, dem letzten Termin**, bei der GIAP-Abrechnungsabteilung eingereicht werden²⁰. Das Formular „Antrag auf ausschliessliche Ermässigung der Befreiung für die ausserschulische Betreuung“ muss ordnungsgemäss unterschrieben und mit den erforderlichen Anlagen zurückgesandt werden²¹.

Bei jeder Einschreibung während des laufenden Schuljahres müssen diese innerhalb von 15 Tagen nach der Einschreibung gesendet werden.

Pro Familie ist nur eine Anfrage erforderlich. Diese muss jedes Jahr innerhalb der Frist erneuert werden.

Grundsätzlich kann keine Befreiung gewährt werden, wenn die Datei unvollständig ist oder verspätet zurückgeschickt wird; die Ermässigung wird dann ab dem nächsten Abrechnungszeitraum angewandt. Vollständige Anträge, die verspätet, aber innerhalb der Frist für die Bezahlung der Rechnung eingereicht werden, können jedoch ausnahmsweise berücksichtigt werden. Zur Deckung der Verwaltungskosten wird eine Gebühr von CHF 50 erhoben.

Die Ermässigung oder Befreiung bezieht sich nicht auf den Preis der Mahlzeit, sondern nur auf die ausserschulische Betreuung.

Bei einer Trennung oder Scheidung erfolgt die Anpassung des Einkommens erst dann, wenn die entsprechenden Belege vorgelegt wurden.

7 ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG

7.1 ALLGEMEINES

Das Abonnement wird zwischen GIAP und den Eltern gemäss den angegebenen Modalitäten abgeschlossen.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem von den Eltern festgelegten Abonnement, das gültig bleibt und auch bei Abwesenheit des Kindes in Rechnung gestellt wird.

Die Rechnungen für die ausserschulischen Betreuungsleistungen und die Verpflegung werden separat ausgestellt. **Die Eltern müssen daher 2 getrennte Rechnungen bezahlen:** eine für die ausserschulische Betreuung durch die GIAP und eine für die Mahlzeiten von der Gemeinde und/oder dem Schulkantinenverband.

Die schulergänzende Betreuung wird im Januar (für den Zeitraum August bis Dezember), im April (für den Zeitraum Januar bis März) und im Juli (für den Zeitraum April bis Juli) basierend auf dem von den Eltern festgelegten Abonnement, während des betreffenden Zeitraums in Rechnung gestellt. Es ist nicht möglich, monatliche Rechnungen auszustellen.

Die Anwesenheit eines Kindes darf nicht mehreren, verschiedenen Kunden (Schuldnern) in Rechnung gestellt werden.

Jede Anfechtung der Rechnung muss innerhalb von 30 Tagen nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

²⁰ Siehe die Kontaktdaten auf der Internetseite www.giap.ch

²¹ Das Formular und die Liste der Anhänge sind auf der Internetseite www.giap.ch verfügbar



Bei Nichtbezahlung der fälligen Rechnung wird der GIAP ein Inkassoverfahren einleiten. Die Kosten des Verfahrens sind vom Kunden (Schuldner) zu tragen.

Die Rechnungen für die ausserschulische Betreuung dienen als Nachweis der Betreuungskosten für das Finanzamt.

7.2 ABRECHNUNG DER AUSSERPLANMÄSSIGEN ANWESENHEITEN

Ausserplanmässige Anwesenheiten werden zum Normaltarif plus 50% berechnet.

AM	RS	AS
CHF 6.00	CHF 9.00	CHF 12.00

Wenn eine ausserplanmässige Anwesenheit geplant ist und das Kind jedoch nicht anwesend ist, wird diese berechnet, wenn das Kind nicht gemäss den spezifischen Zeitplänen und Bestimmungen der ausserschulischen Betreuungsstätte entschuldigt wurde²².

7.3 ABRECHNUNG BEI EINSCHREIBUNG WÄHREND DES LAUFENDEN JAHRES

AM	RS	AS
CHF 4.00	CHF 6.00	CHF 8.00

Bei einer Anmeldung im Laufe des Jahres, wenn das Kind ohne Karenzzeit betreut wird, wird vom 1. Tag der Betreuung bis zum Monatsende ein sogenannter Betreuungspreis vor dem Abonnement in Rechnung gestellt. Das Abonnement beginnt am 1. Tag des Folgemonats.

7.4 ABZUG

Bei krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheiten des Kindes von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Schulwochen und in allen Betreuungsarten wird nur bei Vorlage eines ärztlichen Attests eine Preisreduktion gewährt. Diese Bescheinigung muss **spätestens 5 Arbeitstage** nach der Rückkehr des Kindes in die schulergänzende Betreuung an die Anmeldezentrale geschickt werden²³.

Kurzfristige Abwesenheiten aufgrund von Krankheit oder Unfall (weniger als zwei aufeinanderfolgende Wochen) sind in der Berechnung des durchschnittlichen Abonnementpreises enthalten. Sie führen daher zu keiner Rückerstattung und zu keinem Preisnachlass. Mit Ausnahme von Pandemien.

Kein anderer Grund für die Abwesenheit kann zu einem Abzug führen.

7.5 ABRECHNUNG DER MAHLZEITEN

Die Mahlzeiten werden von den Gemeinden und/oder den Schulkantinenverbänden bereitgestellt, die sie direkt bei den Eltern abrechnen. Zu diesem Zweck werden die Kontaktdaten der Eltern in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Zugang zu Dokumenten und den Schutz persönlicher Daten (LIPAD) mitgeteilt.

Bei Fragen zur Abrechnung der Mahlzeiten wenden Sie sich gemäss den geltenden Bestimmungen bitte direkt an die Gemeinde und/oder den Schulkantinenverein.

²² Siehe auf der Internetseite www.giap.ch

²³ Per E-Mail an die zentrale Anmeldestelle unter: inscriptions@giap.ch oder per Post: siehe Kontaktdaten auf der Website www.giap.ch



Bei finanziellen Schwierigkeiten, was die Bezahlung der Mahlzeiten betrifft, wenden Sie sich bitte direkt an die Gemeinde Ihres Wohnortes.

8 GESUNDHEIT

8.1 ALLGEMEINES

Bei der Anmeldung des Kindes ist es zwingend erforderlich, dass die Sonderbetreuung (Allergie, andere medizinische Behandlung und rechtliche Massnahme zum Schutz des Kindes) im Ad-hoc-Dokument festgehalten und ein offizieller Nachweis der Anmeldestelle vorgelegt wird²⁴. Zur Sicherheit des Kindes kann die Betreuung erst beginnen, wenn alle Dokumente der Sonderbetreuung (Allergie, andere medizinische Behandlung, rechtliche Massnahme zum Schutz des Kindes) eingereicht und von der GIAP bestätigt wurden.

Bei einer Statusänderung ist es zwingend erforderlich, die Anmeldezentrale umgehend darüber zu informieren, damit die Akte des Kindes aktualisiert werden kann.

Aufgrund organisatorischer Massnahmen behält sich das GIAP das Recht vor, jede zusätzliche Entscheidung zu treffen, auch wenn ein offizieller Beleg dafür ausgestellt werden muss

8.2 MEDIZINISCHE NOTFÄLLE UND UNFÄLLE

Bei einem medizinischen Notfall oder Unfall trifft das ausserschulische Team oder der Bereichsleiter die notwendigen Vorkehrungen und informiert die Eltern so schnell wie möglich.

Wenn es die Situation erfordert, wendet sich das Betreuungsteam an die 144 und befolgt deren Anweisungen. Je nach den Entscheidungen des medizinischen Teams kann das Kind mit dem Krankenwagen evakuiert werden. Die Kosten für den Notfalltransport gehen zu Lasten der Eltern.

Den Eltern wird ein Dokument ausgehändigt, in dem die zu befolgende Vorgehensweise bei der Meldung des Unfalls an die Versicherung des Kindes beschrieben ist.

8.3 ALLERGIEN

Falls eine Allergie die Verabreichung von Medikamenten erfordert, wird das ärztliche Attest an die Schulkrankenschwester oder den Schulkrankenschwester des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes (Service de santé de l'enfance et de la jeunesse SSEJ) weitergeleitet, damit ein individuelles Aufnahmeprojekt (PAI) erstellt werden kann.

Wenn die Lebensmittelallergie eine einfache Diät erfordert (Lebensmittel, die mit blossen Auge erkennbar sind, in ihrer unverarbeiteten Form verzehrt werden und leicht aus der Zubereitung entfernt werden können), sorgt das Betreuungsteam dafür, dass das betreffende Lebensmittel vermieden wird, ohne dass ein spezielles Menü angeboten wird und ohne dass die Eltern Ergänzungen zum Essen des Schulrestaurants mitbringen können.

Wenn die Lebensmittelallergie eine komplexere Diät erfordert (Lebensmittel, die in üblichen industriellen Zubereitungen versteckt sein können, z. B. Eier, Hülsenfrüchte usw.) und mit der Verwendung eines EpiPens oder einer ähnlichen Behandlung im Falle von Symptomen verbunden ist oder wenn das Kind eine medizinisch identifizierte Unverträglichkeit (Gluten,

²⁴ Per E-Mail an die zentrale Anmeldestelle unter: inscriptions@giap.ch oder per Post: siehe Kontaktdaten auf der Website www.giap.ch



Laktose usw.) hat, müssen die Eltern ein Lunchpaket für das Mittagessen und/oder die Zwischenmahlzeit bereitstellen.

Wenn ein Lunchpaket für das Mittagessen und/oder den Nachmittagssnack bereitgestellt wird, darf das Kind keine weiteren Lebensmittel erhalten.

Das Betreuungsteam sorgt in Zusammenarbeit mit dem Personal der Schulkantine dafür, dass das Kind seine Mahlzeit unter guten Bedingungen einnehmen kann.

In allen Fällen liegt die endgültige Entscheidung über die Notwendigkeit eines Lunchpakets für das Mittagessen und/oder einer Zwischenmahlzeit in der Verantwortung des Sektorleiters.

8.4 ANDERE MEDIZINISCHE BEHANDLUNG

Im Falle einer anderen medizinischen Behandlung, die die Verabreichung von Medikamenten erfordert, wird das ärztliche Attest an die Schulkrankenschwester oder den Schulkrankenpfleger des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes (Service de santé de l'enfance et de la jeunesse SSEJ) weitergeleitet, damit ein individuelles Aufnahmeprojekt (PAI) erstellt werden kann.

Für den Fall, dass ein Kind während der Betreuung ad hoc Medikamente einnehmen muss, müssen die Eltern dem Betreuungsteam folgende Informationen zur Verfügung stellen: den Vor- und Nachnamen des Kindes, das Anfangs- und Enddatum der Behandlung, die Dosierung, die Uhrzeit und die Bedingungen, unter denen die Medikamente verabreicht werden. Diese Angaben müssen von einer offiziellen Stelle (Arzt oder Apotheke) stammen und auf der Verpackung des Arzneimittels stehen.

Die Verabreichung von medizinischen Behandlungen kann nur im Rahmen der Kompetenz und der organisatorischen Möglichkeiten des ausserschulischen Betreuungsteams erfolgen.

8.5 JURISTISCHE SCHUTZMASSNAHME FÜR DAS KINDES

GIAP respektiert und setzt die von den zuständigen Behörden erlassenen Kinderschutzmassnahmen um.

Wenn nötig, arbeitet der GIAP mit den Kinderschutzdiensten zusammen.

Die betreuenden Animatoren sind zum Handeln verpflichtet, sobald sie von einem Verdachtsfall von Missbrauch Kenntnis erlangen, indem sie das interne Verfahren befolgen.

8.6 KRANKHEITEN

Wenn ein Kind während des Halbtages vor der ausserschulischen Betreuung²⁵ in der Schule aus Krankheitsgründen fehlt, wird es nicht in die ausserschulische Betreuung aufgenommen.

Was die zu ergreifenden Massnahmen in Bezug auf ansteckenden Krankheiten angeht, verweist der GIAP auf die Gesundheitsvorschriften des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes (Service de santé de l'enfance et de la jeunesse SSEJ).

8.7 ZÄHNEPUTZEN

Das Zähneputzen der Kinder wird nur dann gemeinschaftlich organisiert, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- dass ausreichende und geeignete Sanitäreinrichtungen (Waschbecken) vorhanden sind;

²⁵ Zum Beispiel: Abwesenheit in der Schule am Morgen, daher keine Betreuung in der Mittagsbetreuung oder Abwesenheit in der Schule am Nachmittag, daher keine Betreuung in der Nachmittagsbetreuung.



- dass die Reinigung der Sanitäranlagen regelkonform organisiert ist;
- dass die Besonderheiten der lokalen Organisation dies zulassen.

Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, die Eltern jedoch wünschen, dass ihr Kind sich nach dem Essen die Zähne putzt, müssen sie eine Zahnbürste und Zahnpasta bereitstellen (die jeden Tag mitgebracht werden muss).

9 MAHLZEITEN

Unter der Verantwortung der Gemeinden und/oder der Schulkantinenverbände wird den Kindern eine Vielzahl von ausgewogenen Mahlzeiten serviert. Die meisten der Schulkantinen sind mit dem Label „Fourchette Verte“ (grüne Gabel) ausgezeichnet.

Der Auftrag des GIAP zur kollektiven Betreuung lässt eine individuelle Betreuung jedes einzelnen Kindes nicht zu. Andererseits setzt sich der GIAP dafür ein, dass individuelle Praktiken, die sich in einer gemeinschaftlichen Auffassung zusammenfassen lassen können, institutionell eingehalten werden, nämlich: der Verzicht auf jegliches Tierfleisch, der Verzicht auf Schweinefleisch und diätetische Einschränkungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Kindes.

So werden die auf dem Anmeldeformular aufgeführten Ernährungsgewohnheiten („ohne Schweinefleisch“ und „kein tierisches Fleisch²⁶“) berücksichtigt, ohne dass es ein spezielles Menü oder die Möglichkeit für die Eltern gibt, Ergänzungen zu dem vom Schulrestaurant angebotenen Essen mitzugeben.

Die Bereitstellung eines Lunchpakets ist nur im Falle einer bescheinigten Nahrungsmittelallergie zulässig²⁷.

10 VERHALTEN

Die ausserschulischen Betreuungsteams bemühen sich täglich, den Kindern mit Wohlwollen zu begegnen und ihnen soziale Kompetenzen zu vermitteln, um ein gutes Zusammenleben zu fördern. Die Kinder müssen sich ihrerseits an die Regeln des Gruppenlebens halten, um die körperliche und seelische Unversehrtheit jedes Einzelnen zu bewahren und Respekt vor Gleichaltrigen sowie vor dem betreuenden Personal, der Stätte und der Ausstattung zu zeigen.

Jedes Kind, das im Rahmen der ausserschulischen Betreuungsstätte die Anweisungen des Personals nicht befolgt, die Aktivitäten stört oder durch sein unangemessenes Verhalten gegen die Regeln verstößt, die die Grundlage des sozialen Lebens ausmachen, wird jedoch mit Disziplinarstrafen belegt, die dem begangenen Verschulden entsprechen.

So kann nach einer ersten Verwarnung durch den Sektorleiter an die Eltern ein vorläufiger Ausschluss von bis zu 3 Monaten gegen ein Kind ausgesprochen werden.

²⁶ Unter dem Begriff „ohne Tierfleisch“ wird jene Ernährung verstanden, die jegliches Tierfleisch (Fleisch, Fisch) ausschließt, aber den Verzehr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs wie Eiern, Milch und Milchprodukten (Käse, Joghurt) generell erlaubt. Alle anderen mit dem Vegetarismus verwandten Ernährungspraktiken (Lakto-Vegetarismus, Ovo-Vegetarismus, Veganismus, Pesco-Vegetarismus und Flexitarismus) werden nicht berücksichtigt, da es sich um individuelle Praktiken handelt, die nicht mit der kollektiven Betreuung von Kindern vereinbar sind.

²⁷ Siehe Abschnitt 8.3 „Allergien“.



Je nach Schwere der Situation oder im Fall der Wiederholung des unangemessenen Verhaltens kann auch ein vorläufiger Ausschluss von der Betreuung für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten, aber nicht länger als bis zum Ende des Schuljahres, verhängt werden.

Bei wiederholten Beleidigungen, insbesondere diskriminierender Art, oder im Falle von körperlichem Angriff eines Kindes gegenüber dem Personal wird ein vorläufiger Ausschluss von mindestens zwei Wochen gegen das betroffene Kind verhängt.

Im Falle eines vorläufigen Ausschlusses von bis zu zwei Wochen muss die ausserschulische Betreuung des Kindes in dieser Zeit weiterbezahlt werden. Im Falle eines längeren Ausschlusses endet das Abonnement mit dem letzten effektiven Tag der ausserschulischen Betreuung.

11 SONSTIGES

11.1 VIDEOS UND FOTOS

Die Verwendung von Fotos und/oder Filmen von Kindern im Rahmen der ausserschulischen Betreuung muss von den Eltern in dem dafür vorgesehenen Dokument ordnungsgemäss genehmigt werden.

11.2 VERLUST, DIEBSTAHL UND BESCHÄDIGUNG

Das GIAP übernimmt keine Verantwortung für den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung von persönlichen Gegenständen der Kinder.

Die Kinder kümmern sich um die Räumlichkeiten, Möbel und Geräte.

Die Kosten für Schäden, die zwischen Kindern entstehen, werden von der eigenen Haftpflichtversicherung der betroffenen Familie übernommen.

Kosten für von einem Kind verursachten Schäden werden den betroffenen Eltern in Rechnung gestellt.

11.3 DATENSCHUTZ

Die vom GIAP erhobenen personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Zugang zu Dokumenten und den Schutz personenbezogener Daten (LIPAD) vom 5. Oktober 2001 und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Zugang zu Dokumenten und den Schutz personenbezogener Daten (RIPAD) vom 21. Dezember 2011 verarbeitet.

12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem Schulanfang 2022-2023 und für das Schuljahr 2022-2023. Sie stehen auf der folgenden Internetseite zur Verfügung: www.giap.ch.

Der GIAP behält sich jedoch das Recht vor, diese allgemeinen Bedingungen bei Bedarf einseitig zu ändern.



Der GIAP entscheidet über alle Fälle, die nicht durch die vorliegenden allgemeinen Bedingungen abgedeckt sind.